

1 Zweck und Geltungsbereich

Geltungsbereich: Gilt für alle Mitarbeitenden sowie externen Stakeholder (Lieferanten, Kunden, Geschäftspartner, Bewerber, sonstige Dritte).

Die O.St. Feinguss GmbH betreibt ein internes Hinweisgebersystem gemäß den Anforderungen des österreichischen HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG). Ziel ist es, Personen die Möglichkeit zu geben, Rechtsverstöße, Missstände oder sonstige unzulässige Handlungen vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsaktionen zu melden. Das Hinweisgebersystem dient der frühzeitigen Aufdeckung, Untersuchung und Behebung von Verstößen sowie der Förderung einer offenen und gesetzeskonformen Unternehmenskultur.

2 Rechtliche Grundlage

Diese Richtlinie basiert auf dem österreichischen HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1937. Das Meldesystem erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Dokumentation, Bearbeitung von Meldungen, Rückmeldung an Hinweisgeber sowie Schutz vor Benachteiligungen und Vergeltungsmaßnahmen.

3 Anwendungsbereich

Über das Hinweisgebersystem können insbesondere Meldungen zu Verstößen gegen geltende Gesetze, Korruption, Betrug, Untreue, Diebstahl, Interessenkonflikten, Wettbewerbsverstößen, Datenschutzverletzungen, Umweltverstößen, Arbeitsschutzverletzungen, Produktsicherheitsmängeln, Menschenrechtsverletzungen, Verstößen gegen interne Richtlinien oder sonstigen schwerwiegenden Missständen eingebracht werden.

Das System steht sowohl internen Hinweisgebern (Mitarbeitende, Leiharbeitnehmer, ehemalige Mitarbeitende, Bewerber) als auch externen Stakeholdern (Lieferanten, Kunden, Geschäftspartner, Berater und sonstigen Dritten) zur Verfügung.

4 Meldekanal

Meldungen können ausschließlich über die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse erfolgen:

hinweisgeber@ost-feinguss.at

Die Meldung sollte möglichst konkrete Informationen enthalten (Sachverhalt, beteiligte Personen, Zeitpunkt, vorhandene Nachweise).

Hinweisgeber können ihren Namen offenlegen oder anonym bleiben. Personen, die anonym bleiben möchten, müssen eine anonyme E-Mail-Adresse verwenden, damit Rückfragen und Rückmeldungen möglich sind. Die O.St. Feinguss GmbH wird keine Maßnahmen zur Identifizierung anonymer Hinweisgeber setzen.

5 Verantwortliche Stelle

Die Geschäftsführung bestellt schriftlich eine interne, unabhängige und vertrauenswürdige Person als Hinweisgeberbeauftragte bzw. Hinweisgeberbeauftragten.

Die beauftragte Person ist für die Entgegennahme, Dokumentation, Prüfung und Bearbeitung von Meldungen verantwortlich. Sie handelt unparteiisch, vertraulich und frei von Interessenkonflikten.

Sofern erforderlich, darf die beauftragte Person Informationen an geeignete externe Fachstellen, Behörden, Rechtsberater oder Ermittlungsstellen weitergeben. Dabei ist stets das Prinzip der Vertraulichkeit sowie die datenschutzrechtliche Grundlage zu beachten.

6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Identität von Hinweisgebern, betroffenen Personen sowie sonstigen in der Meldung genannten Personen wird streng vertraulich behandelt.

Der Zugriff auf Meldungen ist ausschließlich der beauftragten Person sowie gegebenenfalls ausdrücklich autorisierten Personen gestattet. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung der Meldung verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes sowie des HinweisgeberInnenschutzgesetzes. Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Bearbeitung, Dokumentation oder gesetzliche Verpflichtungen erforderlich ist.

7 Ablauf der Bearbeitung

1. Eingang der Meldung.
2. Dokumentation der Meldung in einem geschützten Register (Hinweisgeber.xls).
3. Bestätigung des Eingangs an den Hinweisgeber innerhalb von **7 Kalendertagen**, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht.
4. Vorprüfung hinsichtlich Plausibilität und Zuständigkeit.
5. Durchführung erforderlicher Untersuchungen oder Einleitung weiterer Maßnahmen.
6. Gegebenenfalls Weiterleitung an zuständige externe Stellen.
7. Rückmeldung an den Hinweisgeber über geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen innerhalb von **drei Monaten nach Eingangsbestätigung**.
8. Abschluss und Dokumentation des Verfahrens.

8 Schutz von Hinweisgebern

Personen, die Hinweise nach bestem Wissen und Gewissen melden und berechtigten Grund zur Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen zutreffend sind, genießen Schutz nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz.

Jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen ist verboten. Dazu zählen insbesondere Kündigung, Benachteiligung, Versagung von Beförderungen, Einschüchterung, Mobbing, Diskriminierung oder sonstige Nachteile.

Verstöße gegen dieses Vergeltungsverbot können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

9 Rechte betroffener Personen

Betroffene Personen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer wirksamen Untersuchung und gesetzlicher Vorgaben fair behandelt. Es gilt die Unschuldsvermutung. Informationen werden nur im erforderlichen Umfang offengelegt.

10 Missbräuchliche Meldungen

Bewusst falsche Meldungen oder Meldungen mit der reinen Absicht andere zu schädigen sind unzulässig. Personen, die vorsätzlich falsche Angaben machen, können rechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen tragen.

Meldungen, die sich nach Prüfung als unbegründet erweisen, führen für den Hinweisgeber jedoch zu keinerlei Nachteilen, sofern die Meldung in gutem Glauben erfolgt ist.

11 Dokumentation und Aufbewahrung

Alle Meldungen und die daraus resultierenden Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt in einer geschützten Form und ist nur befugten Personen zugänglich. Nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (in der Regel **5 Jahre**, außer es ist ein gerichtliches Verfahren im Gang) werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert.

12 Information und Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht und auf geeignete Weise externen Stakeholdern bekanntgegeben. Informationen zum Meldekanal sind auf unserer Homepage veröffentlicht.

13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde durch die Geschäftsführung der O.St. Feinguss GmbH genehmigt und tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die Geschäftsführung überprüft die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems regelmäßig und passt die Richtlinie bei Bedarf an geänderte gesetzliche oder organisatorische Anforderungen an.



Gernot Essl (GF), 10. Juni 2026